

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung des Serbien-Embargos an die Resolution Nr. 760 (1992)
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 161/92 — vom 6. August 1992 gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

Verkündet am 4. August 1992 im Bundesanzeiger Nr. 143.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**Vom 31. Juli 1992**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom . . . 1992 (BAnz. S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 69a Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausfuhrgenehmigung ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen und zu erteilen.“

2. § 69h Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Ausfuhr von

- a) ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen und von Lebensmitteln, die dem auf Grund der Resolution Nr. 724 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß notifiziert worden sind und
- b) Erzeugnissen für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse, die durch den auf

Grund der Resolution Nr. 724 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß in dem vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren genehmigt worden sind

in die Republiken Serbien und Montenegro.

Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse bedarf der Genehmigung. Die Ausfuhrgenehmigung ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.“

3. § 69i Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die Durchfuhr von in § 69h Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnissen und Lebensmitteln.“

4. § 35a Abs. 3 wird gestrichen.

5. In der Länderliste F 1 werden die Wörter „Mongolische Volksrepublik“ durch das Wort „Mongolei“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juni 1992 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die vorliegende Verordnung paßt vor allem die in der 23. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgeführten Beschränkungen des Handelsverkehrs mit Serbien und Montenegro an die Änderungen durch die Resolution Nr. 760 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1992 an. Nach dieser Resolution ist auch die Ausfuhr von Erzeugnissen für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse in Serbien und Montenegro genehmigungsfähig, die nach der Resolution Nr. 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 verboten war. Die Resolution Nr. 760 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 vom 20. Juli 1992 unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Durch die vorliegende Verordnung werden daher die in § 69h aufgeführten Handelsbeschränkungen gegenüber Serbien und Montenegro aktualisiert.

Außerdem enthält die Verordnung erforderliche Korrekturen und Anpassungen an die geänderte Sachlage.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren kostenmäßigen Mehrbe- oder Entlastungen der Wirtschaft. Daher werden keine Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Nummer 1 berücksichtigt, daß Vordrucke für Ausfuhr genehmigungen auf unterschiedlichen Vordrucken zu beantragen sind. Ausfuhr genehmigungen beim Bundesausfuhramt sind auf dem Vordruck der Anlage A 5a, Ausfuhr genehmigungen beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung auf dem Vordruck der Anlage A 5 zu beantragen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 der Neufassung von § 69h Abs. 2 Nr. 1 sind nunmehr auch Lieferungen für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung in Serbien und Montenegro genehmigungsfähig. Ihre Lieferung kann nach der Resolution Nr. 760 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1992 nach Genehmigung durch den Sanktionsausschuß der Vereinten Nationen im vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren von der

zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden.

Für die Auslegung des Begriffs der „notwendigsten humanitären Bedürfnisse“ kann auf die Grundsätze zu § 69a, Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c AWV zurückgegriffen werden. Im Gegensatz zur Resolution Nr. 687 (1991) des Sicherheitsrates, die Lieferungen für die notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung im Irak zuläßt, sieht die Resolution Nr. 760 (1992) des Sicherheitsrates zwar nur Lieferungen von Erzeugnissen für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung in Serbien und Montenegro als genehmigungsfähig an. Der Begriff der notwendigsten humanitären Bedürfnisse ist aber mit dem der notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung gleichzusetzen. Auch für das vereinfachte und beschleunigte „Kein-Einwand“-Verfahren sind die Grundsätze aus der Abwicklung des Irak-Embargos heranzuziehen.

Die Ausfuhr genehmigung für die Lieferung von Erzeugnissen für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse ist beim Bundesausfuhramt zu beantragen. Diese wird nach Genehmigung des Sicherheitsrates im „Kein-Einwand“-Verfahren von diesem erteilt.

Ausfuhr genehmigungen sind beim Bundesausfuhramt auf einem Vordruck der Anlage A 5a, beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung auf einem Vordruck der Anlage A 5 zu beantragen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 paßt § 69i an die Änderungen von § 69h Abs. 2 Nr. 1 an.

Zu Nummer 4

§ 35a Abs. 3 wird gestrichen. Diese Übergangsregelung für die Einfuhrabfertigung von Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 aktualisiert die Bezeichnung der Mongolei in der Länderliste F 1.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 vom Juli 1992 tritt Artikel 1 Nr. 2 und 3 rückwirkend zum 19. Juni 1992 in Kraft.

